

# RS Vwgh 1989/5/22 89/10/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.1989

## Index

L40017 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Tirol

L40057 Prostitution Sittlichkeitspolizei Tirol

10/10 Grundrechte

16/01 Medien

19/05 Menschenrechte

## Norm

LPoIG Tir 1976 §14 litc;

LPoIG Tir 1976 §19 Abs1 lita;

MedienG §47 Abs1;

MRK Art10 Abs1;

StGG Art13;

## Rechtssatz

Bei § 14 lit a Tir LPoIG hat nicht die Regelung der Verbreitung von periodischen Druckwerken zum Gegenstand, zielt daher keinesfalls auf eine Einschränkung der durch § 47 Abs 1 MedG - im übrigen nur subsidiär - gewährleisteten Freiheit des Straßenverkaufes. § 14 lit c Tir LPoIG dient dem Schutz eines davon völlig verschiedenen Rechtsgutes und ist nicht dazu bestimmt, die freie Meinungsäußerung (Art 10 Abs 1 MRK; Art 13 StGG) zu unterbinden oder einzuschränken. Ein Eingriff in die Verbreitungsfreiheit durch einen Bescheid, der eine Bestrafung wegen Verstoß gegen § 14 lit c Tir LPoIG zum Gegenstand hat, kommt demnach nicht in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100083.X03

## Im RIS seit

22.05.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>